



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

♦
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Frau Enkhardt
Zimmer: 220
Telefon: 02336/932426
Telefax: 02336/9312426
E-Mail: L.Enkhardt@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

32/1.10.30.15.20

24.04.2019

Die Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für Muffelwild

I.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) wird die festgelegte Schonzeit für **Widderlämmer und Schaflämmer** zur Verminderung und Vermeidung von übermäßigen Wildschäden im gesamten Kreisgebiet (mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Herdecke-Ende I, Nr. 62) mit sofortiger Wirkung bis zum 31.07.2019 aufgehoben.

II.

Von der Schonzeitaufhebung ausdrücklich ausgenommen sind Muffelschafe.

III.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Juli 2019.

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.

Die Erlegungsorte und -arten sind von den Revierinhabern zu dokumentieren und der Unteren Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen.

VI.

Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Herdecke-Ende I Nr. 62, da die Bejagung des dortigen Muffelwildvorkommens von der Unteren Jagdbehörde der Stadt Dortmund geregelt wird.

VII.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 28.05.2018 zur Schonzeitaufhebung von männlichem Muffelwild bleiben hiervon unberührt.

VIII. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung den einzelnen Jagdausübungsberechtigten, den bestätigten Jagdaufsehern, der Kreisjägerschaft EN, den Hegeringen und dem Jagdbeirat per E-Mail bekannt gegeben.

Gründe:

Die Muffelwildbestände sind in den vergangenen Jahren, insbesondere in den Gemeinden Ennepetal und Breckerfeld, zum Teil enorm angewachsen. Vor dem Hintergrund, dass die Wildschäden deutlich zugenommen haben und das Muffelwild hier nicht heimisch, beziehungsweise nicht natürlich eingewandert ist, ist eine rasche Bestandsabsenkung notwendig.

Die Aufhebung der Schonzeit wurde mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bzw. der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung abgestimmt und wird von dort befürwortet und als notwendig angesehen.

Eine Schonzeitaufhebung für weibliches Muffelwild kann aus Gründen des Muttertierschutzes nicht erfolgen, da bei den nachgewiesenen Rudelgrößen eine Zuordnung von Schafen und Lämmern praktisch unmöglich ist.

Die Schonzeitaufhebung dient primär der Vermeidung übermäßiger Wildschäden. Das Ziel einer möglichst vollständigen Entnahme des Bestandes muss vor allem während der Jagdzeit erreicht werden.

Im Auftrag



gez. Enkhardt